

Die württembergischen Verfassungen von 1819 und 1919

Vortragsmanuskript von Michaela Couzinet-Weber M.A.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Holzwarth,

sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. September 1819 erging die Verfassung des Königreichs Württemberg in Form eines Vertrags zwischen dem Monarchen Wilhelm I. und den Ständen. Auf den Tag genau 100 Jahre später trat die (revidierte) Verfassung des freien Volksstaats Württemberg in Kraft. Der breiten Öffentlichkeit sind diese Ereignisse gegenwärtig wohl kaum noch bekannt. Dies dürfte hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, dass sie sich auf ein Staatswesen beziehen, das nicht mehr existiert. Württemberg wurde nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst Teil der Länder Württemberg-Baden (amerikanisch besetztes Gebiet) und Württemberg-Hohenzollern (zur französisch besetzten Zone gehörig). 1952 ging es im neu geschaffenen Bundesland Baden-Württemberg auf.

Ziel meines Vortrags ist es nun, die historische Bedeutung der württembergischen Verfassungen von 1819 und 1919 in Erinnerung zu rufen. Erstere gilt in der Forschung als eine der liberalsten ihrer Zeit. Der Rechtswissenschaftler Rolf Grawert etwa bezeichnet sie als „*das bemerkenswerteste Verfassungswerk der frühkonstitutionellen Bewegung in Deutschland*“. Und letztere

stand laut ihren Begründern in einem engen Zusammenhang mit der vorhergehenden. So schrieb der Tübinger Juraprofessor Wilhelm von Blume, der maßgeblich an der Erarbeitung der Verfassung des freien Volksstaats Württemberg beteiligt war: „...*, ohne das Werk von 1819 wäre das Werk von 1919 nicht denkbar.*“

Nachfolgend nehme ich jeweils Vorgeschichte, zentrale Inhalte, Weiterentwicklung und Fortwirken in den Blick. Dabei stelle ich auch immer wieder den Bezug zur Stadt Winnenden her und gehe außerdem der Frage nach, inwieweit beide Verfassungen zur Herausbildung einer spezifisch württembergischen Identität beigetragen haben.

Die württembergische Verfassung von 1819

Vorgeschichte

Die Verfassungsgeschichte Württembergs beginnt nicht erst mit dem Verfassungsvertrag von 1819. Sie reicht zurück bis in das 15. Jahrhundert. Als ein erster Meilenstein ist der Münsinger Vertrag von 1482 zu nennen. In ihm schworen sich die Grafen Eberhard V. von Württemberg-Urach (besser bekannt als Eberhard im Bart) und sein Vetter Eberhard VI. von Württemberg-Stuttgart die ewige Unteilbarkeit des Landes. Die Stände aus Ritterschaft, Prälaten und Vertretern der Amtsstädte wirkten an

dem Werk mit und bekamen dieses Recht auch für die Zukunft zugesichert.

Als Verfassungsgrundlage des 1495 zum Herzogtum aufgestiegenen Territoriums gilt der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514. Er sollte den Aufstand des Armen Konrad befrieden, der einen Schwerpunkt im Remstal hatte und sich auch im Raum Winnenden belegen lässt. Auslöser für den Armen Konrad war die Einführung einer Verbrauchssteuer. Seine eigentlichen Ursachen lagen laut dem Historiker Andreas Schmauder *„in den vielfältigen Eingriffen des Staats in den Selbstverwaltungs- und Wirtschaftsraum der Gemeinden“*. Im Tübinger Vertrag gelang es den Ständen, dem damaligen Landesherrn, Herzog Ulrich, wichtige Teilhaberechte abzurufen, etwa bei der Steuerbewilligung und beim Kriegswesen.

Im Jahr 1534 führte Herzog Ulrich die Reformation in Württemberg ein. Bedingt durch das Ausscheiden des Adels umfassten die Stände von da an nur noch die „Ehrbarkeit“ aus evangelischer Geistlichkeit und Bürgertum. Zu einem weiteren Fundament der Verfassung wurde die unter Ulrichs Nachfolger Herzog Christoph ergangene Große Kirchenordnung von 1559. Sie enthielt neben dem grundlegenden Glaubensbekenntnis 18 Einzelordnungen, die verschiedene Bereiche des kirchlichen und weltlichen Lebens regelten. 1770, über 200 Jahre später, kam eine Herrschaftsvereinbarung zwischen Herzog Carl Eugen und den Landständen hinzu, der sogenannte „Erbver-

gleich“. Er bedeutete eine Bestätigung der im Tübinger Vertrag verbrieften Rechte der Stände.

In der Epoche der Revolutions- und Napoleonischen Kriege zwischen 1792 und 1815 vergrößerte Württemberg sich territorial und wurde, über die Zwischenstation Kurfürstentum, zum Königreich erhoben. Der politische Preis dafür war hoch. Ende 1805 schaffte Kurfürst Friedrich die bis dahin auf altwürttembergischem Gebiet geltende landständische Verfassung einseitig ab: Am 30. Dezember erfolgte die Beschlagnahmung der ständischen Finanzen und Papiere. Einen Tag später wurden die Ämter zur Unterordnung unter die Regierungsorgane und zur Ablieferung der Steuern aufgefordert.

Zu Jahresanfang 1806 setzte eine Phase absolutistischer Herrschaft ein. Wie der Historiker Georg Eckert es formuliert, versuchte der nunmehrige König Friedrich I. nach innen, „*durch Erlasse in dichter Folge eine einheitliche Ordnung in Staat und Verwaltung zu erzwingen*“. Nach außen trat er dem Rheinbund bei, in dessen Rahmen er dem französischen Kaiser Napoleon militärische Gefolgschaft leisten musste. Besonders haften in der kollektiven Erinnerung der Einwohner des Landes blieb der unheilvolle Ausgang des Russlandfeldzuges von 1812. Das württembergische Truppenkontingent, das beim Ausmarsch circa 15.800 Mann gezählt hatte, wurde fast vollständig aufgerieben.

Nach der Völkerschlacht bei Leipzig Mitte Oktober 1813 schloss Württemberg sich den siegreichen verbündeten Mächten Russland, Preußen und Österreich an. Als auf dem Wiener Kongress Deutschland und Europa neu geordnet wurden, konnte das südwestdeutsche Königreich seine unter Napoleon erlangte Stellung behaupten. Nun sah der Monarch den Augenblick gekommen, um die Verfassungsfrage einer Lösung zuzuführen – und dies noch vor Verabschiedung der Deutschen Bundesakte, die in Artikel 13 bestimmte, dass in allen Mitgliedstaaten „*eine landständische Verfassung stattfinden*“ sollte.

Am 11. Januar 1815 verfügte König Friedrich die Einberufung einer Ständeversammlung, der er einen Verfassungsentwurf vorlegen wollte. Bereits am 29. Januar wurde ein Generalreskript erlassen, das Einzelheiten bezüglich der Wahl der Abgeordneten zu dieser Versammlung festlegte. Von insgesamt 125 Mitgliedern sollten 71 gewählt werden, und zwar die Vertreter der 64 Oberämter und der sieben privilegierten Städte. Das Wahlrecht war jedoch sehr begrenzt. Es beschränkte sich auf männliche Einwohner ab 25 Jahren, die einen ständigen Wohnsitz und ein Bruttoeinkommen aus liegenden Gütern in Höhe von mindestens 200 Gulden hatten. Der Geschichtswissenschaftler Bernd Wunder hat errechnet, dass nach diesen Bestimmungen kaum mehr als 45.000 Württemberger an der Wahl teilnehmen konnten, die dann im Februar und März stattfand.

Im Oberamt Waiblingen, zu dem Winnenden seit 1808 gehörte, waren 1.045 Personen wahlberechtigt. Der gewählte Abgeordnete erhielt 621 Stimmen (das heißt, 59 Prozent der Wahlberechtigten stimmten für ihn). Laut einem späteren Bericht eines Majors von Breithaupt an König Wilhelm I. kandidierte 1815 Bürgermeister Wagner von Winnenden. Er erhielt wohl viele Stimmen, *„die aber durch das vom Ober Amt absichtlich unter die Wahlmänner veranstaltete Missverständnis dem Wagner von Kalb (gemeint ist der Calwer Kaufmann Ernst Bernhard Wagner) zu geschrieben wurden“*.

Am 15. März 1815 trat die Ständeversammlung zusammen. Sie war *„die erste deutsche Volksvertretung überhaupt“*, so Bernd Wunder. Der Verfassungsentwurf König Friedrichs stieß bei den Abgeordneten auf Ablehnung. Nicht so sehr aufgrund des Inhalts, sondern weil der Monarch eine Einführung durch einseitigen Erlass beabsichtigte. Der Landtag dagegen strebte nach einem Vertragsabschluss im Sinne des „alten Rechts“.

Ein sogenannter „Altrechtler“ war der junge Jurist und Dichter Ludwig Uhland. Er verfasste um 1815 einen Zyklus „vaterländischer Gedichte“, die über Württemberg hinaus bekannt wurden. Eines seiner Gedichte habe ich im Staatsarchiv Ludwigsburg gefunden. Es ist das *„Gebet eines Württembergers“*. Ich gebe Ihnen die drei Strophen zu Gehör:

*„Der Du von Deinem ew'gen Thron
Die Völker hältst, groß' und kleine:*

*Gewiß! Du blickst auch auf das meine,
Du siehest das Leiden, siehest den Hohn.*

*Zu unserm König, Deinem Knecht,
Kann nicht des Volkes Stimme kommen;
Hätt' er sie, wie er will, vernommen,
Wir hätten längst das theure Recht.*

*Doch Dir ist offen jeglich Thor,
Dir keine Scheidewand vorgeschoben,
Dein Werk ist Donnerhall von oben:
Sprich Du an unsres Königs Ohr!“*

Zu Lebzeiten König Friedrichs gelang eine Klärung der Verfassungsfrage allerdings nicht mehr. Nach seinem Tod am 30. Oktober 1816 nahm Nachfolger Wilhelm I. sich des Themas erneut an und ließ einen weiteren Verfassungsentwurf erarbeiten. Am 1. Oktober 1817 bekamen der Magistrat, die Gemeindedepu- tierten und die übrigen Bürger von Winnenden Gelegenheit, darüber abzustimmen. Von 501 Stimmberechtigten nahmen 443 teil. 310 Personen sprachen sich für eine Annahme aus. Die aufgrund fortbestehender Differenzen zwischen den Haupt- aktoren aber so rasch nicht erfolgen konnte (auf die Darstel- lung von Einzelheiten möchte ich an dieser Stelle verzichten, dies würde den Rahmen des Vortrags sprengen).

Da die Großmächte Preußen und Österreich sich gegenüber den konstitutionellen Bewegungen in den Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes zunehmend abgeneigt zeigten (1818 waren die Verfassungen Bayerns und Badens ergangen), geriet der württembergische König Wilhelm immer stärker unter Druck, die Verfassungsangelegenheit zu einem Abschluss zu bringen. Im Sommer 1819 ließ er eine neue Ständeversammlung wählen, die am 13. Juli in Ludwigsburg zusammentrat. Vertreter des Oberamts Waiblingen war diesmal der wohlhabende Waiblinger Lammwirt Johann Daniel Currlen.

In der Folge beauftragte der Präsident der Ständeversammlung die Abgeordneten, hinsichtlich der künftigen Staatsverfassung aus den Ämtern und Städten Wünsche einzuholen. Dies geschah in Winnenden am 6. August 1819. Im Stadtratsprotokoll sind unter diesem Datum 14 Vorschläge aufgeführt, die zum Teil verwirklicht wurden, etwa die Schaffung eines ständischen Ausschusses, der auch außerhalb der Sitzungszeiten des Landtags konferierte.

Hier sehen Sie die erste Seite eines von den Mitgliedern der Ständeversammlung unterzeichneten Exemplars der Verfassungsurkunde des Königreichs Württemberg vom 25. September 1819, das für König Wilhelm bestimmt war. Warum die Verfassungsberatungen nun so rasch zu einem Ergebnis führten, erläutert der Historiker Walter Grube: *„Inzwischen hatten im August Metternichs Karlsbader Konferenzen über scharfe Maß-*

nahmen gegen die deutsche Einheits- und Freiheitsbewegung stattgefunden. In täglich wachsender Sorge vor den drohenden Bundesbeschlüssen mußte in Ludwigsburg die Plenarberatung durchgepeitscht werden.“

Der Jubel in der württembergischen Bevölkerung über das Zustandekommen des Verfassungsvertrags war groß. Im ganzen Land wurden Feiern abgehalten, denen ein Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 1819 den entsprechenden Rahmen geben sollte. Das Ministerium sah sich veranlasst, *„den k. OberÄmtern zur allgemeinen Verständigung zu eröffnen, daß die Anordnung einer solchen Feier statt haben kann, jedoch hiebei von Seiten des OberAmts nicht nur überhaupt für die Erhaltung der Ordnung, sondern vorzüglich auch dafür Sorge zu tragen ist, daß alles, was ein unangenehmes Aufsehen erregen – oder auf die neuesten Bundesschlüsse eine Beziehung haben könnte, vermieden werde“*. Des Weiteren ließ König Wilhelm eine Medaille auf den Verfassungsvertrag herausgeben.

Zentrale Inhalte

Am 27. September 1819 wurde die Verfassungsurkunde des Königreichs Württemberg im „königlich-Württembergischen Staats- und Regierungs-Blatt“ verkündet. Sie gliederte sich in zehn Kapitel mit 205 Paragraphen. Auf einige Einzelheiten soll nachfolgend eingegangen werden.

Laut § 4 war der König „*Haupt des Staates*“ und vereinigte „*in sich alle Rechte der Staatsgewalt*“. Beschränkungen wurden ihm aber sowohl in der Legislative als auch in der Exekutive auferlegt. Die ständische Mitwirkung an der Gesetzgebung regelte § 88: „*Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.*“ Eine Ausnahme hiervon bildete das königliche Recht, „*in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates*“ Verordnungen zu erlassen.

Die Aufgaben der Stände sind in § 124 aufgeführt. Außer der Partizipation an der Gesetzgebung hatten sie insbesondere „*die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen*“. § 128 bestimmte die Aufteilung der Stände in zwei Kammern. Die Mitglieder der Ersten Kammer, die sogenannten Standesherrn, bezogen ihre Legitimation aus ihrem Stand, den sie durch Geburt, frühere Rechte oder königliche Ernennung erlangt hatten. Von den Mitgliedern der Zweiten Kammer wurden die Abgeordneten der Oberamtsbezirke und der sieben privilegierten Städte über ein Zensuswahlrecht aus der männlichen Bevölkerung heraus gewählt. Der ritterschaftliche Adel entsandte seine Mitglieder selbst, während die übrigen Abgeordneten ihre Zugehörigkeit zur Zweiten Kammer ihrem geistlichen oder weltlichen Amt verdankten.

In der Exekutive wurde der König vom Geheimen Rat unterstützt. Diese Institution hatte bereits die altwürttembergische

Verfassung gekannt. Die Mitglieder des Geheimen Rats ernannte der Monarch selbst. Darin vertreten waren unter anderen die Minister bzw. Chefs der einzelnen Verwaltungs-Departements. Die Regierung unterteilte sich nach § 56 der Verfassung in die Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen. Alle Verfügungen des Königs mussten vom betreffenden Minister gegengezeichnet werden, der dadurch für den Inhalt verantwortlich wurde.

Interessant ist, dass die Verfassung auch die Selbstverwaltung der Gemeinden festschrieb, die sie als „*die Grundlage des Staats-Vereins*“ betrachtete.

Weiterentwicklung

Die Verfassung des Königreichs Württemberg zeigte sich in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens von bemerkenswerter Beständigkeit, was darauf hindeutet, dass es ihr gelang, identitätsstiftend zu wirken. Ein erster Versuch, sie zu ändern, scheiterte aufgrund der Erfolglosigkeit der deutschen Revolutionsbestrebungen von 1848/49. Zu einer größeren Revision kam es erst im Frühjahr 1868. Von da an war das Wahlrecht nicht mehr von einer bestimmten Steuerleistung abhängig. Artikel 2 des Verfassungsgesetzes vom 26. März bestimmte: „*Die Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke (...) werden durch die-*

jenigen württembergischen Staatsbürger direkt gewählt, welche in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder ihren nicht blos vorübergehenden Aufenthalt haben und nicht (...) ausdrücklich ausgeschlossen sind.“

1869 wurde der 50. Geburtstag des Staatsgrundgesetzes begangen. König Karl von Württemberg, der Nachfolger Wilhelms I., ließ dazu in sämtlichen Gotteshäusern des Landes eine kirchliche Feier mit Predigt anordnen. Das Winnender „Volks- und Anzeigebblatt“ vom 29. September 1869 pries die Verfassung als ein Stück Stabilität inmitten des rasanten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Wandels: *„Die Verfassung ist stark genug, die Leidenschaften im Zaum zu halten, und frei genug, um der glücklichsten Entwicklung ungehemmte Bahn zu schaffen.“*

1871 ging Württemberg im neu gegründeten Deutschen Kaiserreich auf. Damit verlor seine Verfassung zwar an Gewicht. Doch konnte es sich sogenannte „Reservatrechte“ in den auswärtigen Angelegenheiten, in der Militär- und Steuerverwaltung sowie im Post- und Eisenbahnwesen sichern. Außerdem gelang nochmals eine wegweisende Reform: Durch das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906 wurde die Zweite Kammer des Landtags zur *„reinen Volkskammer“*, wie manche Historiker sagen (nicht zu verwechseln mit der Volkskammer der DDR). Gemeint ist, dass sie von da an nur noch direkt vom Volk gewählte Abgeordnete umfasste. Der ritterschaftliche Adel, die geistlichen Mitglieder

und der Vertreter der Universität Tübingen wurden in die Erste Kammer überführt, zu der neu auch Repräsentanten von Handel, Industrie, Landwirtschaft, Handwerk und der Technischen Hochschule Stuttgart gehörten.

Eine letzte Modernisierung der Verfassung – der Übergang zur parlamentarischen Regierungsweise – erfolgte im Herbst 1918. Die neue vom Parlament getragene Regierung, mit dem Juristen Theodor Liesching von der linksliberalen Fortschrittlichen Volkspartei als Ministerpräsident, konstituierte sich am 8. November. Doch aufgrund der revolutionären Ereignisse am Ende des Ersten Weltkriegs konnte sie nicht mehr tätig werden.

Die württembergische Verfassung von 1919

Vorgeschichte

Am Vormittag des 9. November 1918 befanden sich die Mitglieder des Kabinetts Liesching zur Vereidigung im Stuttgarter Wilhelmspalais, dem privaten Wohnsitz König Wilhelms II. Einigen Revolutionären gelang es, unbemerkt in das Gebäude einzudringen und auf dem Dach die rote Fahne zu hissen. Etwa zur selben Zeit rief in Berlin der Mehrheitssozialdemokrat Philipp Scheidemann die Republik aus. Um nicht radikalen Kräften das Feld zu überlassen, entschlossen sich wenig später Vertreter der beiden sozialistischen Parteien MSPD und USPD sowie der Gewerkschaften zur Bildung einer württembergischen Über-

gangsregierung. Ministerpräsident wurde der Mehrheitssozialdemokrat Wilhelm Blos. Als Finanzminister war der aus einer jüdischen Kaufmannsfamilie stammende (Spartakist) August Thalheimer vorgesehen, der als Kind zeitweise in Winnenden gelebt hatte. Thalheimer lehnte dieses Angebot allerdings ab. Nach der Überwindung anfänglicher Bedenken traten schließlich drei Politiker der bürgerlichen Parteien in die Provisorische Regierung ein: Der schon angesprochene Theodor Liesching wurde Finanzminister, Johannes Baptist von Kiene (Zentrum), der im Kabinett Liesching bereits Verkehrsminister war, übernahm das Justizressort und Julius Baumann von der nationalliberalen Deutschen Partei das neu errichtete Ernährungsministerium.

König Wilhelm II. verließ am Abend des 9. November 1918 das Wilhelmspalais und zog sich, gemeinsam mit seiner Gemahlin, nach Bebenhausen bei Tübingen zurück. Am 30. November legte er die Krone nieder.

Die Übergangsregierung setzte für 12. Januar 1919 die Wahl einer verfassunggebenden Landesversammlung an. Wahlberechtigt waren alle in Württemberg wohnhaften männlichen und (erstmalig auch) weiblichen deutschen Staatsangehörigen ab 20 Jahren. Insgesamt neun Parteilisten nahmen landesweit an der Wahl teil. Sieben davon besaßen für das Oberamt Waiblingen Relevanz. Stärkste Partei in Winnenden und dem heutigen Teilstadtteil Birkmannsweiler wurde die linksliberale Deutsche Demokra-

tische Partei (DDP), gefolgt von den Mehrheitssozialdemokraten. Letztere erhielten in Breuningsweiler die meisten Stimmen. In Baach, Bürg, Hanweiler, Hertmannsweiler und Höfen errang jeweils der konservative Weingärtnerbund den ersten Platz. Auf Oberamts- wie auf Landesebene dominierte dagegen die (M)SPD.

Am 23. Januar 1919 trat die Verfassunggebende Landesversammlung zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Der Rechtswissenschaftler Wilhelm von Blume wurde zum Regierungskommissar für die Beratung und Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs ernannt. Von Blume, 1867 in Berlin geboren, war seit 1912 ordentlicher Professor für Römisches und Deutsches Bürgerliches Recht an der juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. 1916/17 hatte er das Amt des Universitätsrektors bekleidet.

Die Beratungen kamen zügig voran. Bereits am 26. April 1919 stimmten die Abgeordneten der Landesversammlung der „*Verfassungsurkunde des freien Volksstaates Württemberg*“ mit 128 Ja-Stimmen gegen neun Nein-Stimmen zu. Am 20. Mai wurde das Dokument vom Staatsministerium, also den Mitgliedern der Regierung, unterzeichnet. Damit war Württemberg der Entwicklung auf Reichsebene voraus.

Fast drei Monate sollte es noch dauern, bis am 14. August 1919 die Verkündung der Weimarer Verfassung erfolgte. Durch sie wurden die Kompetenzen der Länder signifikant beschnit-

ten. Württemberg verlor die Reservatrechte, die ihm beim Eintritt in das Deutsche Kaiserreich von 1871 zugestanden worden waren. Dies hatte zur Folge, dass seine Verfassung überarbeitet werden musste.

Den revidierten Entwurf des Staatsgrundgesetzes nahm die Landesversammlung am 25. September 1919 im voll besetzten Halbmondsaal des Stuttgarter Landtags mit 120 Ja-Stimmen gegen neun Nein-Stimmen an. Das Datum der Abstimmung war mit Bedacht gewählt worden. Laut einem Erlass des Ministeriums des Innern an die Oberämter vom 12. September 1919 sollte damit *„zum Ausdruck gebracht werden, dass von der alten Verfassung des Jahres 1819 bis zur neuen Verfassung eine ununterbrochene geschichtliche Entwicklung sich abgespielt hat, dass ohne die Verfassungsarbeiten unserer Vorfahren die heutige Verfassung nicht erreichbar gewesen wäre“*.

Die Haltung der in der Landesversammlung vertretenen Parteien gegenüber der neuen Verfassung kann anhand der Reden ihrer Vertreter bei besagter Sitzung aufgezeigt werden. Vorbehaltlose Zustimmung kam von dem SPD-Abgeordneten Franz Feuerstein. Das Winnender „Volks- und Anzeigebblatt“ vom 27. September 1919 zitierte ihn mit den Worten: *„Wir stimmen für die Verfassung aus Gründen eines noch nicht dagewesenen politischen Fortschritts, der den arbeitenden Klassen zugute kommt.“* Ludwig Baur von der Zentrumsparlei, ein Theologe, sprach *„den Wunsch aus, daß diese Verfassung ein Werk des*

Friedens uns (und?) unseres geplagten Volkes werden möge, (...)“. Johannes von Hieber, Vertreter der DDP und ab 1920 für die Dauer von vier Jahren württembergischer Staatspräsident, äußerte: *„Die neue Verfassung soll uns aus der Revolution zur Ordnung zurückführen, aus dem vorübergehenden Zustand der Gewalt zu dem dauernden Zustand des Rechts.“* Eine Hoffnung, die ihn mit vielen anderen verband, so mit seinem Parteifreund Conrad Haußmann und auch dem SPD-Politiker Wilhelm Bloss.

Von Skepsis durchdrungen war Wilhelm Bazille, ein Abgeordneter der Bürgerpartei, der 1924 das Amt des Staatspräsidenten übernehmen sollte. Er sagte: *„Ein Teil unserer Partei wird der neuen Verfassung nicht zustimmen. Der andere Teil verwirft diese Verfassung, stimmt ihr aber zu, weil im gegenwärtigen Augenblick die Gefahr der Rätediktatur, (...), noch nicht beseitigt ist.“* Völlig abgelehnt wurde die Verfassung von der Fraktion der Unabhängigen Sozialdemokraten, für die Clara Zetkin sprach: *„Wir wollen der bürgerlichen Demokratie die proletarische Demokratie gegenüber gesetzt haben“*, im Sinne der Räteherrschaft nach russischem Vorbild.

Am späten Nachmittag des 25. September 1919 fand, auf Einladung der Stadt Ludwigsburg, im Ordenssaal des dortigen Schlosses ein Festakt statt, bei dem unter anderen die Abgeordneten der Landesversammlung und sämtliche Minister anwesend waren (wohl ohne die Vertreter der USPD bzw. mit

Ausnahme des verstorbenen Justizministers Johannes Baptist von Kiene). Musikalisch umrahmt wurde die Feier durch den Männergesangverein Ludwigsburg und die Garnisonmusik. Reden hielten Ludwigsburgs Oberbürgermeister Gustav Hartenstein, der SPD-Abgeordnete Wilhelm Keil als Präsident der Landesversammlung und Lorenz Bock, ein Mandatsträger der Zentrumsparterie, der Jahrzehnte später der CDU angehören und Staatspräsident von Württemberg-Hohenzollern werden sollte.

Das Winnender „Volks- und Anzeigebblatt“ berichtete am 26. September 1919 von einer eher gedämpften Stimmung auf der Feier: *„Alle drei Redner ernteten Beifall, dessen Gedämpftheit und Schwäche sich vielleicht damit erklären ließ bei einem Teil der Anwesenden durch Gedrücktheit in der ungewohnten höfischen Luft, die vom Baldachin bis zu den verblaßten Fenster-
vorhängen aller Schmuck des Saals atmete; bei einem anderen Teil wohl durch ein das Stilgefühl und das für künstlerische Harmonie empfängliche Auge nicht befriedigendes Zusammenstellen zweier Welten.“*

Der bereits erwähnte Erlass des Innenministeriums an die Oberämter vom 12. September 1919 hatte für den 25. September nicht nur eine Festsitzung des Landtags anberaumt. Zusätzlich sollten *„in sämtlichen Schulen des Landes Feiern sowie am Abend des Tages in sämtlichen Gemeinden öffentliche Kundgebungen aller Teile der Bevölkerung veranstaltet werden“*. Zur

Vorbereitung der Verfassungsfeiern ging den Gemeinden ein von Wilhelm von Blume verfasstes Erinnerungsblatt zu.

In Winnenden stimmte der Gemeinderat am 22. September 1919 im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung der Durchführung einer Verfassungsfeier zu. Einen Tag später machte das „Volks- und Anzeigebblatt“ den Beschluss bekannt: *„Die Feier wird am Donnerstag, 25. Sept., abends 6 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses abgehalten und die Bürgerschaft dazu eingeladen. Der Herr Stadtvorstand und Herr Apotheker Knauer sollen dabei Ansprachen halten. Die Schüler sollen anlässlich der Feier mit einem Kipf (einem Gebäck) beschenkt werden.“*

Am 24. September erschien in der Zeitung eine besondere Anzeige.

Der Ablauf des 25. September sah dann so aus, dass in den Schulen morgens *„in der ersten Stunde kurze belehrende Ansprachen gehalten“* wurden, *„in denen auf die geschichtliche Bedeutung des Tages hingewiesen wurde“*. Daran anschließend bekamen die Kinder und Jugendlichen schulfrei. Die abendliche Verfassungsfeier im Ratssaal war laut Zeitungsbericht vom darauffolgenden Tag *„leider nicht so besucht, wie es wohl trotz der zum Festefeiern wenig einladenden Zeitumstände in Anbetracht der Notwendigkeit eines Stündchen ernsten Rückblicks erwünscht gewesen wäre“*. Stadtschultheiß Georg Schmidgall ging auf die württembergische Verfassungsentwicklung seit der Erhebung zum Herzogtum im Jahr 1495 ein. Am

Ende seiner Rede forderte er dazu auf, dass Sonderinteressen zurückgestellt und dem Gemeinwesen untergeordnet werden müssten. Demgegenüber befasste sich der Apotheker Friedrich Knauer mit der deutschen Verfassungsgeschichte bis in die (damalige) Gegenwart. Sein Fazit fiel verhalten aus: *„Durch die Revolution im vorigen Jahre ist nun ein ganz neuer Boden geschaffen worden, auf dem wir Alle uns aber erst einleben müssen.“* Damit sprach er wohl vielen Württembergern aus der Seele, die den Sturz der Monarchie bedauerten und, so der Historiker Paul Sauer, *„das Schicksal ihres langjährigen Königs als bitteres Unrecht“* empfanden. Abschließend mahnte Hauptlehrer Gotthold Börner – heute noch bekannt durch sein 1923 veröffentlichtes Werk *„Winnenden in Sage und Geschichte“* – *„daß die Bürgerschaft, nachdem sie seit der Revolution Ruhe und Besonnenheit bewahrt hätte, auch weiterhin von der gemeinsamen großen Verantwortung überzeugt sein möge“*.

Zentrale Inhalte

Noch am 25. September 1919 wurde die neue Verfassung im „Regierungsblatt für Württemberg“ verkündet und in Kraft gesetzt. Sie umfasste insgesamt neun Abschnitte mit 67 Paragraphen. Gleich im ersten Abschnitt wurde Württemberg als *„freier Volksstaat“* und *„Glied des Deutschen Reiches“* bezeichnet. Der zweite Abschnitt führte die Staatsgewalt auf das Volk zurück. Ich zitiere § 3: *„Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.“* Diese

Formulierung findet sich auch in Artikel 20 (2) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Für Wilhelm von Blume war das die „*wichtigste Neuerung*“ im Vergleich mit der Verfassung von 1819. Das Volk konnte seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen äußern. Der dritte Abschnitt regelte Einzelheiten, den Landtag betreffend. Zentral hier war die Beseitigung der bisherigen Ersten Kammer (Kammer der Standesherrn). Im Mittelpunkt des vierten Abschnitts standen „*Staatsleitung und Staatsbehörden*“. Der Ministerpräsident erhielt die Amtsbezeichnung „*Staatspräsident*“. Er wurde vom Landtag gewählt und übte mit den Ministern der einzelnen Ressorts die exekutive Gewalt aus. Von den weiteren Bestimmungen soll an dieser Stelle noch der Abschnitt über das „*Wirtschaftsleben*“ genannt werden. Durch den Ersten Weltkrieg hatten sich die ökonomischen wie die sozialen Verhältnisse tiefgreifend gewandelt. Die neue Verfassung begriff die Vergesellschaftung der Wirtschaft als eine Aufgabe des Staates. Zudem wollte sie die Arbeitskraft der Arbeiter und Angestellten gegen Gefährdungen schützen.

Bezogen auf die württembergische Verfassungsgeschichte seit 1514 gab der Jurist von Blume in seinem Erinnerungsblatt ein sehr anschauliches Resümee: „*Einst standen Landesherr und Stände in Württemberg einander gegenüber. Dann trat neben den Landesherrn die Vertretung des Volkes. Jetzt regiert sich das Volk selbst durch seine Beauftragten.*“ Wilhelm Keil äußerte

aus sozialdemokratischer Perspektive: *„War es zunächst das emporstrebende Bürgertum, das um seine wirtschaftliche Stellung im Staat kämpfte, so trat in den letzten Jahrzehnten die Arbeiterklasse, die jüngste und zahlreichste Volksklasse, in die Arena der Verfassungskämpfe und heischte ihr Recht im Staatsleben.“*

Weiterentwicklung

Zum zehnjährigen Jubiläum des württembergischen Staatsgrundgesetzes am 25. September 1929 fand keine größere Feier statt. Eine kurze Würdigung erschien im „Staatsanzeiger für Württemberg“, mit der Bemerkung am Schluss, der Tag bedürfe *„keiner besonderen festlichen Veranstaltung“*. Das Winnender „Volks- und Anzeigeblatt“ erwähnte den Anlass lediglich in einem einzigen Satz. Wichtiger genommen wurde die Weimarer Verfassung, die Reichspräsident Friedrich Ebert und die Mitglieder der Reichsregierung am 11. August 1919 unterzeichnet hatten. Dieser Tag war von 1921 bis 1932 Nationalfeiertag (allerdings kein reichsweiter gesetzlicher Feiertag). Wie er 1929 in Stuttgart begangen wurde, zeigt ein erhalten gebliebenes Plakat.

Fortwirken

Infolge der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten 1933 wurden die Länder mit dem Reich „gleichgeschaltet“ und ihre Verfassungen außer Kraft gesetzt. Dies bedeutete aber nicht das Ende der Verfassungsentwicklung Württembergs. Der Historiker Lothar Gall sagte bei seinem Festvortrag zum 30-jährigen Bestehen des Bundeslandes Baden-Württemberg 1982, dass der Neuanfang nach 1945 im Südwesten *„stärker als in vielen anderen Gebieten Deutschlands zugleich ein Wiederanknüpfen an das gewesen ist, was tiefe und genuine Wurzeln in der eigenen geschichtlichen Vergangenheit besaß“*. Die Verfassungen Württemberg-Badens von 1946 und unseres heutigen Bundeslandes von 1953 mögen ein Beleg dafür sein.

Am Ende meiner Ausführungen möchte ich mich bedanken:

- bei Ihnen, Herr Oberbürgermeister Holzwarth, für Ihre ein-
führenden Worte
- und bei Ihnen Allen für Ihr Kommen und Ihr Interesse am
Thema.

Ich hoffe, dass Sie heute Abend einen aufschlussreichen Einblick in einen Gegenstand der Landesgeschichte und seine Bezüge zur Stadt Winnenden gewinnen konnten.